

V. Für Arbeitsleistungen anlässlich eines Brandes hat jedes Mitglied der freiwilligen Feuerwehr aus der Gemeindegassa für jede Stunde 15 Kreuzer zu beanspruchen. Die Zeit wird von der Abfahrt der Mannschaft vom Spritzenhaus bis zur Entlassung des einzelnen Mannes oder der gesamten Mannschaft gerechnet.

VI. Die für die Mannschaft notwendige Erfrischung bei einem länger andauernden Brande wird von dem Feuerwehrkommandanten bestimmt und angewiesen und aus der Gemeindegassa bezahlt. Für Speisen und Getränke, welche nicht auf Anordnung des Kommandanten beschafft wurden, übernimmt die Gemeinde keine Zahlungsverpflichtung.

VII. Die nötige Bespannung für die Spritze anlässlich eines Brandes, sowie diejenige anderer nötiger Fuhrwerke, wird, wie bisher, aus der Gemeindegassa bezahlt.

VIII. Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr bei einem Brande im Dorf Mauren wird die nach Paragraph 1 der Löschordnung feuerdienstpflichtige Mannschaft der Gemeinde der freiwilligen Feuerwehr zugeteilt. Die Zugeteilten unterstehen dem Befehl des Kommandanten, und es können über sie dieselben Strafen verhängt werden, wie über die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, wenn sie den Anordnungen des Feuerwehrkommandanten nicht Folge leisten. Für Dienstleistungen haben dieselben jedoch keinen Anspruch auf Entlohnung.

IX. Bei Bränden ausser der Gemeinde übernimmt die freiwillige Feuerwehr durch die Löschordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen der I. und II. Sektion. Bei einem Brand in der Gemeinde wird darauf gesehen, dass die Pflichtfeuerwehr baldmöglichst entlassen werden kann und die Dienstverrichtungen von der freiwilligen Feuerwehr versehen werden.